



Merkblatt zur Schafalping 2023

Ab dem Beitragsjahr 2003 gilt eine Differenzierung der Sömmerungsbeiträge für Schafe in Abhängigkeit vom Weidesystem. Die Sömmerungsbeiträge für Schafalpen werden wie folgt ausgerichtet:

Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen , pro verfügbarem Normalbesatz in Normalstössen (NST)	CHF 400.00
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei Umtriebsweiden , pro verfügbarem Normalbesatz in Normalstössen (NST)	CHF 320.00
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei übrigen Weiden , pro verfügbarem Normalbesatz in Normalstössen (NST)	CHF 120.00

Folgende Punkte sind zu beachten, wenn ein höherer **Beitrag für Umtriebsweide** geltend gemacht wird (Auszug aus Direktzahlungsverordnung (DZV) Art. 48 und Anhang 2 Ziffer 4.2)

- Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind
- Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung
- Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen
- Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet
- Unter Einhaltung der übrigen Anforderungen können die Kantone auf die Einschränkung der Weidedauer bei einer Bestossung von Weiden nach dem 1. August in abgeschlossenen, hoch gelegenen Geländekammern verzichten.
- Die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten
- Es wird ein Weidejournal geführt
- Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze
- Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.

Der höhere Beitragsansatz für Umtriebsweiden mit Herdenschutz kann nur geltend gemacht werden, wenn offiziell registrierte Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Allfällige weitere wesentliche Herdenschutzmassnahmen sind nur mit Absprache der kantonalen Herdenschutzberatung anrechenbar.

Sarnen, Januar 2023